

Beantwortung Ihrer Stellungnahme

Besten Dank für die Mitwirkung am Vorhaben «Richtplananpassung 2022».

Wir haben Ihre Rückmeldungen geprüft und stellen Ihnen gerne unsere Beurteilungen zu.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Thematik:

Richtplananpassung 2022

Teilnehmerangaben:

Bürgerforum Freienbach
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

Kontaktangaben:

Kanton Schwyz - Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

E-Mail-Adresse: are@sz.ch

Telefon: +41 819 20 55

Teilnehmeridentifikation:

94505

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	RES-1.13 Energie	<p>Antrag Die Begriffe Klima und "Klimawandel" sowie die entsprechenden Bezugnahmen sind aus der gesamten Richtplanung zu entfernen.</p> <p>Begründung Der menschengemachte "Klimawandel" ist eine nicht evidenzbasierte Ideologie. Sie kann nicht als Grundlage in die Richtplanung aufgenommen werden.</p>	<p>Bemerkung Es herrscht ein starker, wissenschaftlicher und evidenzbasierter Konsens, dass der Klimawandel stattfindet und durch menschliche Emissionen ausgelöst wird. Der Kanton Schwyz ist davon ebenfalls betroffen und setzt daher neben Energie- und Klimaschutzaktivitäten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen auch Klimaanpassungsmassnahmen um.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	<p>Antrag Als Landschaftsschlüsselgebiet ist auch das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch in die kantonale Richtplanung aufzunehmen. Die Feldkartierung 2021, Oskar Keller, 12.4.2021, Geotope Freienbach, Raum "Tal" ist als Grundlage für die Aufnahme in die kantonale Landschaftsschutzkonzeption zu verwenden.</p> <p>Begründung Das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch erfüllt die Kriterien RES-2.9 b) in jeder Hinsicht. Trotz der eher kleinen räumlichen Ausdehnung ist dieses landschaftliche Schlüsselgebiet (Schichrippenlandschaft als Bestandteil der grösseren Einheit am oberen Zürichsee und Seedamm) besonders gross, da es sich in unmittelbarer Nähe des intensiv genutzten Siedlungsgebietes der Gemeinden Freienbach und Altendorf und deren Einzugsgebiet befindet. Die Bedeutung für die Wasserversorgung, (auch für Notbrunnen), die Landwirtschaft (u.a. Rebbau) und die Naherholung ist evident. Vgl. auch Ausführungen zum Erläuterungsbericht E_Kantonale Landschaftskonzeption betr. Rohdatenerhebung und Gefahr der Zerstörung durch Deponievorhaben. Die Gemeinde Freienbach liess zur schützenswerten Landschaftskammer Tal-Talweid-Weingarten-Joch im Jahre 2021 Rohdaten erheben, welche klar aufzeigen, dass es sich um ein landschaftlich herausragendes Gebiet, resp. um eine siedlungsnahe, ursprünglich erhaltene, schutzwürdige Landschaft handelt, die vor der Zerstörung durch Deponien und Folgenutzungen zu schützen ist. Der kantonale Richtplan läuft der entsprechenden, prioritären Planung in der Gemeinde Freienbach zuwider, indem er an der veralteten Deponieplanung für dieses Gebiet trotz entsprechender Information und Antragstellung durch den Gemeinderat Freienbach an den Kanton SZ festhält. Es fehlen die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für das konstante Ignorieren der kommunalen Landschaftsschutzbestrebungen, die auch durch Volksentscheid bestätigt wurden.</p>	<p>Bemerkung Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die Aufnahme des vorgeschlagenen Gebietes in Freienbach wird im Hinblick auf die voraussichtliche künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.</p> <p>Anpassung KRP ja</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	B-2 Siedlungsgebiet *	<p>Antrag Zu B-2.1a) und c) Das Siedlungswachstum ist für die Gemeinde Freienbach auf 0% zu beschränken. zu B-2.2a) und b) Analog zu B-2.1 ist auch das "Wachstum der reinen Arbeitsplätze in den reinen Arbeitszonen" auf dem heutigen Stand zu belassen.</p> <p>Begründung Das Bevölkerungsszenario Hoch (+0.77%-0.80% pro Jahr) ist für die Gemeinde Freienbach untragbar. Damit würde das dringende Erfordernis der qualitativen Aufwertung verunmöglicht. Die Vorgabe von B-2.4b) (Abstimmung mit den Strassenkapazitäten) würde verletzt, freie Infrastruktur-Kapazitäten fehlen. Weiteres quantitatives Wachstum hätte finanzielle Überlastung der öffentlichen Hand, weitere qualitative Standortnachteile, Anonymisierung, Verrohung und Verslumung zur Folge. Die Pendlerstatistik rechtfertigt es nicht, von einem Äquivalent bei Einwohnern und Arbeitsplätzen auszugehen. Diese Simplifizierung missachtet die reale Situation vor Ort grundlegend und ist als Planungsvorgabe völlig ungeeignet.</p>	<p>Bemerkung Das prognostizierte Bevölkerungswachstum wurde mit der Richtplanüberarbeitung 2016 auf Grund des damaligen Szenarios "Hoch" des Bundesamtes für Statistik (BFS) definiert. Darauf stützen sich die damit einhergehenden Auswirkungen in Bezug auf den Verkehr, die Landschaft oder weitere Raumnutzungen. Das im Richtplan festgesetzte Szenario "Hoch" liegt zudem gemäss den aktuellsten BFS-Szenarien von 2020 nun im Bereich des mittleren/tiefen Szenarios. Die Berichterstattung 2021 gegenüber dem Bund und dem Kantonsrat hat gezeigt, dass im Kanton Schwyz insbesondere im periurbanen Raum das Wachstum grösser ist. Die Wachstumsprognosen werden in der nächsten Gesamtüberarbeitung des Richtplans neu zu bestimmen sein. Dieses Siedlungswachstum muss räumlich gelenkt werden, wobei hier die bereits heute gut erschlossenen und versorgten Gebiete im Fokus stehen, was im Kanton Schwyz unter anderem den Raum entlang des Zürichsees betrifft. Im Kanton Schwyz sollen zudem zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, was nicht nur durch die Wegpendlerstatistik begründet ist, sondern generell dem kantoninternen Wirtschaftswachstum dient. Ein Null-Wachstum wird diesen Zielen und Herausforderungen nicht gerecht, und kann langfristig auch schwer abschätzbare, unerwünschte Wirkungen haben. Eine Verlagerung des Siedlungswachstums in den ländlichen Raum würde zudem die verkehrlichen Auswirkungen verschlechtern.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	B-3.2 Einzonungen	<p>Antrag Zu B3.2 Neue Einzonungen als "Siedlungserweiterungsgebiet" sind für die Gemeinde Freienbach in der Richtplanung auszuschliessen. Die von der Bevölkerung vor Ort gewünschte Entwicklung ist durch Abstimmung zu erfragen.</p> <p>Begründung vgl. Begründung zu 2.2. Die Kapazitätsgrenzen für Siedlungserweiterungen sind längst überschritten. Es wären nur Nachteile für die Öffentlichkeit zu erwarten - kommunal, regional und kantonal. Einzige Profiteure wären gewisse Bauherrschaften, wogegen die Schäden und Kosten von der Allgemeinheit getragen werden müssten. Eine solche Planung ist verwerflich und wird erwartbar keine Zustimmung der Stimmbürger finden.</p>	<p>Bemerkung Der kantonale Richtplan hat bezüglich Einzonungen keine Kompetenz, sie werden auf kommunaler Stufe der Nutzungsplanung vorgenommen. Er bezeichnet aber als "Siedlungserweiterungsgebiet" Räume, in denen Einzonungen prioritär geprüft werden können. Dieses Siedlungsgebiet (Lage, Grösse) wird periodisch zwischen Kanton und Gemeinden überprüft, sei es im Rahmen der Ortsplanung oder auf Stufe Kanton im Rahmen der Richtplanberichterstattung. Eine vollständige Aufhebung dieser kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht opportun.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	B-3.2 Einzonungen	<p>Antrag B3.2 lit. j ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung vgl. Ausführungen zum absoluten Vorrang des Erhalts von Fruchtfolgeflächen unter E_L-4 (evident ungenügender Selbstversorgungsgrad).</p>	<p>Bemerkung Vorliegend handelt es sich um einen Verweis auf einen Gesetzesartikel, welcher ohnehin gilt. In den Richtplantext aufgenommen wird der Verweis auf Empfehlung des Bundes (Prüfbericht vom 3. Mai 2017 betr. Richtplanüberarbeitung 2016).</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	B-3.2 Einzonungen	<p>Antrag B-4.2 Die Begriffe "Klimaplanung", "Klimaerwärmung" etc. sind aus der Richtplanung zu entfernen.</p> <p>Begründung vgl. Begründung zu RES-1.13 zur fehlenden Evidenz der Raumplanungs-Argumentation mit ideologischen Inhalten .</p>	<p>Bemerkung Es herrscht ein starker, wissenschaftlicher und evidenzbasierter Konsens, dass der Klimawandel stattfindet und durch menschliche Emissionen ausgelöst wird. Der Kanton Schwyz ist davon ebenfalls betroffen und muss daher neben Energie- und Klimaschutzaktivitäten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen auch Klimaanpassungsmassnahmen vorwärts treiben.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	B-4.3 Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete *	<p>Antrag B-4.3-01 Das sogenannte "Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet B-4.3-01 Freienbach, Pfäffikon Ost" ist aus der Richtplanung zu entfernen.</p> <p>Begründung Die Testplanung zu diesem Gebiet ergab, dass die fehlende Verkehrserschliessung und -Raumkapazität für eine Siedlungs-Verdichtung an dieser Engstelle am Seedamm keine Erweiterung zulässt. Jede weitere Planung zu diesem Vorhaben ist Vergeudung von öffentlichem Geld und wegen Aussichtslosigkeit zwingend zu unterlassen.</p>	<p>Bemerkung Wie es der Beschluss ausführt, geht es um die überörtliche Koordination der Umstrukturierung des Verkehrssystems. Die Umsetzung der vereinbarten Verkehrsmassnahmen aus der Testplanung mit ASTRA, Kanton und Gemeinde ist im Gange und noch nicht abgeschlossen. Erst dann wird über eine Umnutzung und Verdichtung diskutiert. Der Perimeter zeigt zudem auf, dass mit Pfäffikon-Ost nicht nur die Engstelle am Seedamm gemeint ist, sondern dieser weiträumiger zu fassen ist. Insofern kann der Aussage nicht zugestimmt werden, dass keine Siedlungsverdichtung möglich ist.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	B-4.1 Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen *	<p>Antrag B-4.1 a) Siedlungsverdichtung Wohn- Misch- und Zentrumszonen, Urbaner Raum: Ersatzlos zu streichen sind die Vorgaben: "+10% gegenüber der heutigen Dichte bis 120 E+B/ha, eine darüber hinaus gehende Verdichtung wird aber ebenfalls angestrebt" sowie "Im Rahmen von Agglomerationsprogrammen (oder vergleichbaren überkommunalen Planungen) können auch höhere oder räumlich konkretisierte Zieldichten definiert werden.</p> <p>Begründung vgl. Begründungen zu B-2 und B3-2 Das hier vorgegebene, resp. als möglich behauptete, exzessive Wachstum wäre planerisch herbeigezwungene Totalzerstörung der Gemeinde Freienbach.</p>	<p>Bemerkung Die Innenentwicklung und Siedlungsverdichtung entsprechen dem gesetzlichen Auftrag aus dem revidierten Raumplanungsgesetz. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine 10%-Verdichtung möglich und verträglich ist und nicht einem exzessiven Wachstum entspricht. Die konkrete Umsetzung dieser Verdichtung wird aber im Rahmen der Ortsplanung festgelegt. Die Bevölkerung wird in diesen kommunalen Prozess mit eingebunden.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	<p>Antrag Zu B-5, B-5.1 und B-5.2 fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier die entsprechenden Anträge Zu Ausgangslage und Erläuterungen Die kantonale Priorisierung von Standorten für "Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (B-8) sowie Umstrukturierungsgebiete (B-4.3) ist zu löschen.</p> <p>Begründung Die Vorabfestlegung von "aus kantonaler Sicht prioritären Standorten" welche "bereits bezeichnet sind" stellt eine evidente Verletzung der Planungshoheit der Kommunen dar und ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung verzichtet auf jegliche differenzierte und plausible Begründung bezüglich Wünschbarkeit/Machbarkeit/Finanzierbarkeit im öffentlichen Interesse. Die Motivation liegt offensichtlich in der unzulässigen Begünstigung von Partikularinteressen.</p>	<p>Bemerkung Gemäss Raumplanungsgesetz nehmen Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam raumwirksame Tätigkeiten wahr und stimmen die Planungen aufeinander ab. Die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen ist im Kanton Schwyz nach wie vor sehr gross. Gefragt sind grössere zusammenhängende Flächen an gut erschlossenen Lagen. Mit dem überarbeiteten und vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan hat sich der Kanton Schwyz das Ziel gesetzt, Raum für neue Arbeitsplätze zu schaffen. Eine gesamtheitliche Koordination zwischen Kanton und Gemeinden stellt eine optimale Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sicher und stärkt damit die Standortattraktivität des Kantons stärken.</p> <p>Insbesondere hat der Kanton seine hoheitlichen Aufgaben bei den Kantonsstrassen, beim öffentlichen Verkehr, beim Orts- und Denkmalschutz, bei der Wirtschaftsförderung, bei der Raumplanung und ganz allgemein koordinierend wahrzunehmen. Die Standortgemeinden sind aber für die Umsetzung verantwortlich.</p> <p>Die Festlegung von prioritären Standorten wurden mit den Gemeinden abgestimmt. Das Engagement des Kantons bei der Umsetzung wird grossmehrheitlich begrüsst. Insofern stellt die ESP-Politik des Kantons keine Verletzung der kommunalen Planungshoheit dar.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	B-5.2 Einzonung von neuen Arbeitszonen *	<p>Antrag Der Beschluss B-5.2 lit. I ist zu löschen.</p> <p>Begründung vgl. Begründungen zum absoluten Vorrang des Erhalts von Fruchtfolgeflächen unter E_L-4.</p>	<p>Bemerkung Diese Bestimmung beruht auf übergeordneten gesetzlichen Grundlagen. Eine allfällige Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, weshalb solche Fälle geregelt werden müssen.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	<p>Antrag B-5.3 a) Der Titel "Arbeitszonenbewirtschaftung" ist in "Arbeitszonen" zu ändern und die Elemente "Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten" und "Ansiedlungsmanagement" sowie "Monitoring" sind ist aus dem Kapitel "Arbeitszonen" zu entfernen.</p> <p>Begründung Es ist nicht Sache der kantonalen Richtplanung, sich mittels "Bewirtschaftung", "Bereitstellung", "Management" und "Monitoring" zentralistisch ins kommunale wirtschaftliche Geschehen einzumischen. Dieses Management ist privatwirtschaftlich zu erbringen und gemäss der geltenden Raumplanung durchzuführen. Der Titel missachtet die Begrenzung der Befugnisse / den Zweck der Richtplanung als Planungskordinationsinstrument.</p>	<p>Bemerkung Die Einführung einer kantonalen Arbeitszonenbewirtschaftung entspricht einer Vorgabe aus dem Raumplanungsgesetz. Daraus leiten sich direkt daran geknüpfte Aufgaben (Flächenübersichten, überkommunale Koordination etc.). Die benutzten Begrifflichkeiten sind allgemein anerkannt und geeignet für die jeweiligen Aufgabenbezeichnung.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	<p>Antrag B-6 Weitere Bauzone Der langfristige Bedarf von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Intensiverholungszone und Grünzone ist zu definieren und raumplanerisch aufzuzeigen.</p> <p>Begründung Die Aussage, der Bedarf könne "im Gegensatz zu den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen nicht genau prognostiziert werden" ist stossend und völlig unglaubwürdig. Er kann sehr wohl mindestens so genau prognostiziert werden wie der andere Bedarf und ist sogar planungstechnisch unverzichtbar. Es darf nicht mutwillig jede vorausschauende Reservierung von Raum für öffentlichkeitsrelevante Nutzungen und für die Verbesserung der Lebensqualität aufs Spiel gesetzt werden unter dem Motto: 'Das hätte man halt früher für diesen Bedarf sichern sollen'.</p>	<p>Bemerkung Die Nutzungsplanung und die Ausscheidung der jeweiligen Nutzungen liegt in der Hoheit der Gemeinden. Der Kanton regelt ausschliesslich die Rahmenbedingungen. Das Siedlungsgebiet für die weiteren Nutzungen ist unter Beschluss B-2 Siedlungsgebiet festgelegt.</p> <p>In Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen kann eine Vielzahl an Nutzungen erfolgen, welche eine Schätzung der Entwicklung ungenau macht. Zudem ist der Bedarf zur Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen von Gemeinde zu Gemeinde sehr individuell.</p> <p>Intensiverholungszone werden bedarfs- und projektbezogen geplant. Dadurch ist der Bedarf stark von individuellen Projekten und den entsprechenden Investoren abhängig, welche leicht enorme Abweichungen zu allfälligen Prognosen hervorrufen können.</p> <p>Diese Faktoren verunmöglichen eine valable Prognose, weswegen darauf verzichtet wird.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	B-9.2 ESP-B "Pfäffikon" *	<p>Antrag Der Entwicklungsschwerpunkt " B-9.2 ESP-B "Pfäffikon" (Gemeinde Freienbach)" ist zu streichen.</p> <p>Begründung Die Beschreibung der Ausgangslage und Sachverhalte für den Bahnhof Pfäffikon ist falsch. Es bestehen KEINE "grossen Potenziale" für mögliche Umnutzungen und Umstrukturierungen im Sinne eines Entwicklungsschwerpunkts Bahnhof Pfäffikon. Der Ausbau der Bahn-Infrastruktur benötigt den vorhandenen Raum. Freie Kapazitäten für "grösseres Entwicklungspotenzial" fehlen. Die Testplanung Pfäffikon Ost und Bahnhof ergab nicht die behaupteten Reserven. Weitere Aufzonungen und Ausbauten wären mit unverhältnismässig hohen Kosten und Nachteilen zulasten der Allgemeinheit verbunden. Eine UVP erfolgte nicht und würde denn auch zwingend ergeben, dass die Richtplanung aufgegeben werden muss.</p>	<p>Bemerkung Beim ESP-B Bahnhof geht es im Sinne einer Verkehrsdrehscheibe primär um die optimale Abstimmung zwischen den Verkehrsträgern und die Förderung der Umsteigebeziehungen sowie Aufenthaltsqualität. Daneben bieten Bahnhöfe generell die Chance, das künftige Wachstum an den gut erschlossenen Lagen abzuwickeln. Das vorhandene Potenzial der Innenentwicklung ist am Bahnhof Pfäffikon bereits fortgeschritten.</p> <p>Jedoch ist beim frequenzstärksten Bahnhof des Kantons der Handlungsbedarf zum Ausbau in eine langfristig funktionierende Verkehrsdrehscheibe vorhanden (z.B. Ausbau Gleisanlagen, Zugänge Perrons und Fusswege, neue Bahnstrasse für Busse, etc.) und ein Eintrag als ESP-B damit nach wie vor gerechtfertigt.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	B-12.3 Inventare der Denkmalpflege	<p>Antrag B-12, Baudenkmäler Der erste Satz ist beizubehalten: "Geschützte oder schützenswerte Bauwerke, an die sich wichtige geschichtliche Ereignisse knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer Wert zukommt, dürfen nicht verunstaltet, in ihrer Wirkung beeinträchtigt, der Allgemeinheit entzogen oder ohne Bewilligung des Regierungsrates beseitigt werden."</p> <p>Begründung Die Streichung dieser Umschreibung in der Richtplananpassung wird durch die neuen Formulierungen nicht wettgemacht, sondern wäre eine Verschlechterung gegenüber vorher. Der Satz ist eine Präzisierung, die willkürlichen Abgrenzungen bei der Inventarisierung vorbeugt.</p>	<p>Bemerkung Der gestrichene Abschnitt stammt vom nicht mehr gültigen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmäler (KNHG) vom 29. November 1927. Verweis auf das neue Denkmalschutzgesetz und Verordnung: 720.100 – DSG Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzgesetz, DSG) vom 6. Februar 2019 720.111 – DSV Verordnung über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzverordnung, DSV) vom 10. Dezember 2019 § 3 Abs. 1 DSG: Als Schutzobjekte der Denkmalpflege gelten Objekte, denen ein erheblicher kultureller, geschichtlicher, kunsthistorischer oder städtebaulicher Wert zukommt.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	V1 Gesamtverkehr *	<p>Antrag Die Schwachstellen Pfäffikon Ost und Bahnhof sind in der Gesamtverkehrsstrategie als solche zu identifizieren. Geeignete Verkehrsentslastungs-Massnahmen sind explizit aufzuführen und zwar OHNE irgendwelche damit kombinierte Nutzungserweiterungen, welche die bisherigen Probleme nur noch verschärfen würden.</p> <p>Begründung Die im Richtplan genannte Ausgangslage und verallgemeinernde Erläuterung der Probleme wird entstellt durch die auf S.84 unten genannte "Integration der Siedlungsentwicklungsgebiete und der Entwicklungsschwerpunkte/Umstrukturierungsgebiete" welche vorgeblich erst die Grundlage bilden würde für die Identifizierung der Schwachstellen. Die bestehenden Schwachstellen sind ohnehin offensichtlich und als solche explizit zu benennen. Sie müssen mit angemessenen verkehrlichen Massnahmen behoben werden. Es ist stossend und widerspricht der Raumplanung diametral, dass man diese Problemstellen via Richtplanung noch exponentiell zu verschlimmern beabsichtigt, indem man weiteren Zusatzverkehr aus exzessiver, unverantwortlicher Zusatz-Siedlungsaufblähung in unmittelbarer Nähe dieser Engpässe generieren will.</p>	<p>Bemerkung Die Gesamtverkehrsstrategie ist die verkehrliche Grundlage für den Richtplan. Auf Grund dieser Strategie stützen sich die damit einhergehenden Auswirkungen in Bezug auf den Verkehr ab. Eine Anpassung dieses Mechanismus ist mit der laufenden Richtplananpassung nicht angezeigt.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	V-2.1 Autobahnanschlüsse *	<p>Antrag Die Formulierung S. 85, "Wollerau: (...) Um das Siedlungsgebiet zu entlasten, ist eine Verlegung (des Autobahnanschlusses) zu prüfen", ist ersatzlos zu streichen. Die Festsetzung ist aufzuheben.</p> <p>Begründung Die Massnahme der Autobahnanschlussverlegung zum Gebiet Öltrotte in der Gemeinde Freienbach ist eine verkappte Erschliessung weiterer Siedlungsgebiete. Damit würde die Verkehrsbelastung im gesamten Strassennetz erheblich vergrössert. Die seit Jahren vorliegende UVP zeigt schon, dass diese Massnahme kontraproduktiv wäre. Das "Entlastungs"-Argument ist haltlos. Es darf kein weiteres Steuergeld mehr in diese widersinnige Planung fliessen.</p>	<p>Bemerkung Bisher konnte innerhalb der betroffenen Region betreffend Verlegung Autobahnanschluss A3 keine Einigung erzielt werden. Die Verlegung des Autobahnanschlusses A3 ist für den Kanton Schwyz weiterhin relevant, weshalb dieser und das damit verbundene neue Zubringersystem im Richtplan belassen wird.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	<p>Antrag Der Beschluss V-2.2-02, Wollerau, Festsetzung "Erstellung neues Zubringersystem mit Stegackerbrücke zum verlegten Autobahnanschluss (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen, z.B. Pfortnerung)" ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung Eine Verkehrsentslastungswirkung 'dank' dieser Brücke und neuen Verkehrsführung wäre keineswegs zu erreichen. Die Brücke würde das Ortsbild in hohem Masse verunstalten, die Lebensqualität vor Ort gravierend verschlechtern und viele Immobilien entwerten. Überdies würden damit extrem hohe Bau- und Unterhaltskosten verursacht. Das Projekt ist offensichtlich absurd.</p>	<p>Bemerkung Bisher konnte innerhalb der betroffenen Region betreffend Verlegung Autobahnanschluss A3 keine Einigung erzielt werden. Die Verlegung des Autobahnanschlusses A3 ist für den Kanton Schwyz weiterhin relevant, weshalb dieser und das damit verbundene neue Zubringersystem im Richtplan belassen wird.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	<p>Antrag Zum Beschluss V-2.2-03 Schindellegi (Halten) ist die Umklassierung der Schindellegistrasse als vorgeblich "notwendige flankierende Massnahme" zu streichen.</p> <p>Begründung Die Schindellegistrasse muss als Kantonsstrasse für den Nord-Süd-Verkehr weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Verkehrsführung vom Seedamm über Freienbach-Halten Richtung Schindellegi und umgekehrt ist unverhältnismässig länger und offensichtlich nicht bewilligungsfähig. Weitere entsprechende Planung wäre reine Geldvergeudung.</p>	<p>Bemerkung Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Die Planungen zum Zubringer Freienbach (Halten) und Vollanschluss Schindellegi sind am Laufen. Das neue Strassensystem soll den Verkehr zielgerichtet nach Freienbach führen, damit kann das Gebiet Schindellegistrasse in Pfäffikon entlastet werden. Zusätzliche flankierende Massnahmen sollen massgeblich dazu beitragen.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Beschlüsse	<p>Antrag V-2.3 Ersatzlos zu streichen ist der fälschlich behauptete "Handlungsbedarf für das überörtliche Strassennetz auf S. 92: - "Pfäffikon - Churerstrasse: Im Zusammenhang mit der Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost werden eine Optimierung der Ortsdurchfahrt (Churerstrasse) und Busbevorzugungsmassnahmen angestrebt."</p> <p>Begründung Da die Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost keinesfalls realisierbar ist, (vgl. Ausführungen unter B-4.3-01) fehlen die Grundlagen für eine angemessene Beurteilung der Verkehrsentslastungsmassnahmen auf dem Hauptstrassennetz Pfäffikons. Die Staumanagement-Beschreibungen der Testplanung Ost, aus denen diese Vorgaben stammen, sind völlig unbrauchbar. Es sind neue, wirksame Verkehrsentslastungsmassnahmen ohne widersinnige Koppelung an unrealisierbare Aufzonungen zu entwickeln.</p>	<p>Bemerkung Das Gebiet Pfäffikon Ost ist durch den Verkehr geprägt. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsführung und besseren Verträglichkeit sind gemäss der Testplanung geplant. Diese soll wie zwischen der Gemeinde Freienbach, dem ASTRA und dem Kanton Schwyz umgesetzt werden.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Beschlüsse	<p>Antrag V-2.3-13 ist als Festsetzung zu streichen.</p> <p>Begründung Busbevorzugungsmassnahmen auf der Churerstrasse Pfäffikon führen zu erhöhter Staubildung. Wird das Siedlungswachstum eingefroren und fällt die Aufzonung Pfäffikon Ost weg, kann der pünktliche Busbetrieb gewährleistet werden.</p>	<p>Bemerkung Die Churerstrasse in Pfäffikon ist bereits heute hochbelastet. Der öffentliche Verkehr steht zweitweise mit dem Individualverkehr im Stau. Massnahmen zur Verbesserung der Anschlusssicherheit am Bahnhof Pfäffikon sind geplant. Dazu gehören die Busbevorzugungsmassnahmen.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Beschlüsse	<p>Antrag V-2.3-14 ist als Zwischenergebnis zu streichen.</p> <p>Begründung Das "Strassensystem Pfäffikon Ost (gem. Testplanungsergebnissen)" ist fulminant gescheitert. Die genannten Ergebnisse lassen keine Umsetzung zu und somit ist auch dieses Strassensystem, das exorbitante Stauproduktion in Kauf nehmen wollte, nur noch Makulatur.</p>	<p>Bemerkung Das Gebiet Pfäffikon Ost ist durch den Verkehr geprägt. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsführung und besseren Verträglichkeit sind gemäss der Testplanung geplant. Diese soll wie zwischen der Gemeinde Freienbach, dem ASTRA und dem Kanton Schwyz umgesetzt werden.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	V-3.1 Angebot *	<p>Antrag Auf Seite 95, letzter Satz, ist die Formulierung zu ändern in: Die hauptsächliche Herausforderung besteht darin, durch die planerische Vermeidung von Mehrverkehr mittels Siedlungserweiterungs-Stopp die Erreichbarkeit der Agglomerationen, insbesondere des Wirtschaftsraums Zürich mindestens auf dem heutigen Stand zu erhalten, ohne dass dabei die Kosten unverhältnismässig ansteigen.</p> <p>Begründung Die bisherige Formulierung: "den erwarteten Mehrverkehr zu bewältigen", mit der suggeriert wird, dass die Erreichbarkeit trotz Mehrverkehr aus der exzessiv geplanten Siedlungsverdichtung ohne unverhältnismässige Kostensteigerung überhaupt möglich wäre, ist raumplanerisch völlig unhaltbar. Es handelt sich dabei um den Versuch der Richtplaner, ihren offensichtlichen planerischen Wachstums-Irrsinn darzustellen als eine "Herausforderung", die lösbar sei.</p>	<p>Bemerkung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verkehrsplanung werden keine Prognosen zum Bevölkerungswachstum erstellt. Die Verkehrsplanung übernimmt die durch den Kanton und Bund erarbeiteten Wachstumsprognosen. Aufgabe der Verkehrsplanung ist es für die nötige Infrastruktur zur Bewältigung des erwarteten Verkehrsaufkommen zu sorgen.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	V-3.3 Bus	<p>Antrag Die geplanten "ersten Massnahmen" im Raum Pfäffikon zu "Anpassungen an der Infrastruktur" wegen der "angespannten Strassensituation" sind unverzüglich abzurechnen, soweit sie auf den beanstandeten Wachstums-Prognosen (+0.80% jährlich) beruhen.</p> <p>Begründung Infrastrukturplanungen aufgrund unrealistischer Wachstumsszenarien vorzunehmen, ist grobfahrlässige Geldverschwendung.</p>	<p>Bemerkung Das prognostizierte Bevölkerungswachstum wurde mit der Richtplanüberarbeitung 2016 dargelegt und ist in der nächsten Gesamtüberarbeitung neu zu bestimmen. Darauf stützen sich die damit einhergehenden Auswirkungen insbesondere in Bezug auf den Verkehr ab. Eine Anpassung dieses Mechanismus ist mit der laufenden Richtplananpassung nicht angezeigt.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	V-3.3 Bus	<p>Antrag V-3.3.3-08 (Alternativer Standort Busbahnhof Pfäffikon, Zwischenergebnis) ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung Der heutige Busbahnhof Pfäffikon genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen. Es ist planerisch und finanziell nicht haltbar, eine benutzerunfreundliche Verlegung des Busbahnhofs, weit weg vom Bahnhof, zu planen, vgl. auch Antrag und Begründung zu E_V-3, Öffentlicher Verkehr.</p>	<p>Bemerkung Mit dem Masterplan der SBB wurde aufgezeigt, dass bei einem allfälligen langfristigen Ausbau der Bahninfrastruktur der Busbahnhof nicht mehr an seiner heutigen Position bleiben kann. Für den Busbahnhof wird dann eine neue Position (Standort) benötigt. Diese soll weiterhin kurze, sichere und bequeme Umsteigemöglichkeiten zwischen Bus - Bahn und Bus - Bus erlauben.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	L-2.1 Siedlungstrenngürtel *	<p>Antrag Die Siedlungstrenngürtel im Gebiet der Gemeinde Freienbach sind im Richtplan in ihrer heute bestehenden, effektiven Grösse auszuweisen.</p> <p>Begründung Die Definition der "Siedlungstrenngürtel" wird mit massiv geschrumpften Darstellungen der entsprechenden Flächen auf der Richtplankarte geradezu verhöhnt. Die unverhohlenen Absicht der sukzessiven Zerstörung durch Ausdehnung der Siedlungsgebiete tragt die vollmundigen Erläuterungen Lügen.</p>	<p>Bemerkung Mit der Richtplanüberarbeitung 2016 wurden die Siedlungstrenngürtel der Richtplangergänzungen 2008, 2010, 2012 unverändert übernommen. Die Siedlungstrenngürtel stammen ursprünglich aus kommunalen Planungen und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung 2022.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	<p>Antrag Die Fruchtfolgeflächen sind im Richtplan mindestens in der heute bestehenden Grösse einzutragen und womöglich zu erweitern. Beschluss L-4.1 lit. b-d ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung Eine "Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung" und zulasten der Fruchtfolgeflächen ist unhaltbar. Deren Reduktion widerspricht dem Sachplan FFF des Bundes und dem öffentlichen Interesse an einer optimalen Landesversorgung, vgl. Antrag und Begründung E_L-4.</p>	<p>Bemerkung Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2016 wurden die Siedlungserweiterungsgebiete für den langfristigen kantonalen Bedarf festgelegt. Die zweckmässige Ausscheidung des Siedlungsgebietes konnte nicht vollständig ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen erfolgen. Für den Verbrauch von FFF bedarf es neben der Prüfung von Standortalternativen einer umfassenden Interessenabwägung, welche gemäss Sachplan FFF stufengerecht auf allen Planungsebenen durchzuführen ist. Wo Fruchtfolgeflächen von Siedlungserweiterungsgebieten betroffen sind, erfolgt auf kantonaler Richtplanstufe eine erste Abwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die abschliessende Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Der Beschluss L-4.1 wird diesbezüglich konkretisiert.</p> <p>Anpassung KRP teilweise</p>
Richtplantext	L-4.2 Speziallandwirtschaftszonen*	<p>Antrag In L-4.2 b) ist der zweitletzte Punkt zu streichen.</p> <p>Begründung "Vorhaben, welche den Boden auf irreversible Weise belasten oder versiegeln", sind nicht bewilligungsfähig, sondern verwaltungs- und strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden. Entsprechend ist die Formulierung "sind nach Möglichkeit ausserhalb der FFF anzusiedeln" geradezu eine Einladung zu entsprechenden Vergehen und Verbrechen.</p>	<p>Bemerkung Sofern eine Speziallandwirtschaftszone in der Fruchtfolgefläche ausgeschieden werden soll, ist in einem ersten Schritt zu prüfen ob die Grundvoraussetzungen eingehalten sind und die Interessenabwägung zugunsten der Speziallandwirtschaftszone ausfällt. Sollte dies der Fall sein, ist die Fläche zu kompensieren (unter Hinweis auf die Arbeitshilfe "Umgang mit Fruchtfolgeflächen"). Dieser Mechanismus widerspricht dem rechtskräftigen Richtplantext nicht. Eine Anpassung ist nicht angezeigt.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	L-6.1 BLN-Gebiete *	<p>Antrag Zu L-6 BLN-Gebiete fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier die entsprechenden Anträge: L-6.1 BLN-Gebiete, lit. b ist ersatzlos zu streichen. L-6.1 BLN-Gebiete, lit. c ist zu ändern in: "Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die rechtswidrig geschaffenen Bauzonen in BLN-Gebieten zeitnah zurückgezont werden." L-6.1 BLN-Gebiete, lit.: der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung BLN-Gebiete sind in ihrem Schutz nicht einzuschränken. Entsprechend sind KEINE Vorhaben, welche BLN-Gebiete tangieren, zulässig. Dass der Richtplan sogar gezielte Möglichkeiten zur Unterwanderung dieses Schutzes schaffen will, ist verwerflich. Alte Verletzungen der BLN-Gebiete sind zu korrigieren. Der Richtplan will offensichtlich eine Schmälerung dieser Schutzflächen ermöglichen und verletzt damit übergeordnetes Recht. Die Rückzonung und Massnahmen zur Heilung der begangenen Bausünden sind unabdingbar.</p>	<p>Bemerkung Die Thematik ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022. Die Umsetzung der Schutzziele für die im BLN aufgeführten Landschaften in die kantonale Richtplanung erfolgt im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung. Grundlage bildet die künftige kantonale Landschaftskonzeption.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept	<p>Antrag Das Landschaftsraum ist in der vorliegenden Richtplananpassung, d.h. ohne weiteren Verzug, auch das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch explizit aufzuführen.</p> <p>Begründung vgl. Anträge und Begründungen zu RES-2.9 und im Erläuterungsbericht. Weitere Verzögerungen sind angesichts der Aktivitäten der Deponielobby nicht haltbar. Die Aufnahme des Gebietes Tal-Talweid-Weingarten-Joch ermöglicht die Erfüllung der Grundprinzipien RES-2.7.</p>	<p>Bemerkung Die Aufnahme des Gebietes Tal-Talweid-Weingarten-Joch (Freienbach) wird im Hinblick auf eine allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft. Eine Bezeichnung des Gebietes als Landschaftsraum kommt nicht in Frage.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	L-10.1 Wildtierkorridore *	<p>Antrag Das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch ist in der Richtplankarte in seiner gesamten Ausdehnung als Wildtierkorridor auszuweisen.</p> <p>Begründung Das Schlüsselgebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch stellt einen qualifizierten, grossflächigen Vernetzungskorridor gemäss RES-1.12 dar, der in der Richtplankarte zwingend einzutragen ist, was bisher trotz seiner überregionalen Bedeutung zugunsten der Deponieplanung (und damit unter evidenten Verletzung der Planungspflichten) unterlassen wurde.</p>	<p>Bemerkung Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2016 hat der Kanton Schwyz beschlossen, lediglich die überregionalen Wildtierkorridore im Richtplan aufzunehmen und die Prüfung einer allfälligen raumplanerischen Sicherung der regionalen und lokalen Wildtierkorridore an die Gemeinden delegiert (vgl. Richtplanbeschluss Nr. L-10.1 Ziff. b). Im betroffenen Gebiet liegt weder ein überregionaler noch ein regionaler Wildtierkorridor vor. Im Weiteren ist das Kapitel nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung, weshalb der Kanton Schwyz auf eine Anpassung verzichtet.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	L-12.1 Fliessgewässer und stehende Gewässer	<p>Antrag L-12.3 Der Bereich des Talbachs auf Gemeindegebiet Freienbach ist ebenfalls in die Liste der Fliessgewässer aufzunehmen. Er ist in der Richtplankarte auszuweisen. Unter M10 ist auch die Gemeinde Freienbach zu nennen.</p> <p>Begründung Die fehlende Markierung des Talbachs auf Gemeindegebiet Freienbach geht offensichtlich ebenfalls auf die unhaltbare Bevorzugung der Deponie-Interessen im schutzwürdigen Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch zurück. Der gesamte Talbach ist als Einheit zu betrachten. Er entspricht den erforderlichen Kriterien voll und ganz.</p>	<p>Bemerkung Für den Talbach im Oberlauf (Gemeindegebiet Freienbach) bestehen keine wesentlichen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzdefizite die eine entsprechende Aufnahme rechtfertigen würden.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	L-13.1 Grundsätze	<p>Antrag Der rein ideologische Begriff des "Klimawandels" und die daraus abgeleitete, rein ideologische Argumentation und Bezugnahme ist auch unter L-13 Naturgefahren zu streichen.</p> <p>Begründung vgl. Antrag und Begründung RES-1.13</p>	<p>Bemerkung Es herrscht ein starker, wissenschaftlicher und evidenzbasierter Konsens, dass der Klimawandel stattfindet und durch menschliche Emissionen ausgelöst wird. Der Kanton Schwyz ist davon ebenfalls betroffen. Das Amt für Wald und Natur berücksichtigt bereits heute die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse rund um die Auswirkungen des Klimawandels, denn sie sind auch im Kanton Schwyz deutlich spür- und sichtbar. Die bisherigen Beobachtungen stimmen mit den Klimamodellen überein. Auch in Zukunft werden sich diese Auswirkungen weiter verstärken. Langfristig wird die mittlere Niederschlagsmenge in den Sommermonaten abnehmen und die Verdunstung zunehmen. Die Böden werden trockener, es gibt weniger Regentage, und die längste niederschlagsfreie Periode dauert länger. Starkniederschläge werden in Zukunft wahrscheinlich merklich häufiger und intensiver als wir es heute erleben. Auch seltene Extremereignisse wie ein Jahrhundertniederschlag fallen deutlich heftiger aus. Gerade im Bereich der Naturgefahren ist es daher wichtig, allfällige neue Erkenntnisse im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen und so mögliche Risiken bei Personen, Infrastrukturen, Unternehmen und der Umwelt möglichst zu reduzieren.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	<p>Antrag Der rein ideologische Begriff des "Klimawandels" und die daraus abgeleitete, rein ideologische Argumentation und Bezugnahme ist auch unter W-2 Energie durchwegs zu streichen. Der letzte Satz unter Produktion, lit. f ist zu streichen.</p> <p>Begründung Zum Begriff "Klima" s.oben Dass "bei den Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser im Kanton Schwyz kontinuierlich" überhaupt KEINE fossilen Brennstoffe mehr genutzt werden dürften, ist eine Forderung, die weder durch harte Fakten begründet, noch durch Volksentscheid legitimiert ist. Diese Maxime folgt einer Ideologie, die lediglich auf immer stärkere wirtschaftliche Zwangsmassnahmen und Entmündigung abzielt.</p>	<p>Bemerkung Der Kantonsrat hat am 24. Juni 2021 mit grosser Mehrheit das revidierte kantonale Energiegesetz (kEnG) verabschiedet. Das kantonale Energiegesetz verfolgt somit das Ziel, bis 2050 bei den Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser in den Gebäuden keine fossilen Brennstoffe mehr zu nutzen (§ 1a kEnG).</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Richtplantext	W-2.4.1 Erneuerbare Energien	<p>Antrag Sämtliche Vorgaben zur Windenergie sind ersatzlos zu streichen. Die Karte mit "Vorranggebieten" ist zu entfernen.</p> <p>Begründung Die Windenergie ist erwiesenermassen ineffizient, belastet das Ökosystem und verfügt über ein katastrophales Kosten-/Nutzenverhältnis. Es gibt keinen Grund für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan.</p>	<p>Bemerkung Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Richtplantext	W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B	<p>Antrag Als Grundsatz ist in der Richtplanung zu verankern, dass inskünftig der Aushub auf dem Bauareal selbst zu deponieren ist und nicht mehr weggeführt werden darf. Die Deponiestandorte W-5.2.4-04, W-5.2.4-05, W-5.2.4-06 und W-5.2.4-07 auf Freienbacher Gemeindegebiet sind ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung Die generelle Null-Wachstums-Planung zugunsten besserer Lebensqualität ermöglicht in Kombination mit dem Verbot des Wegführens von Aushub eine vernunftbasierte, prosperierende, qualitätssteigernde Zukunft im Kanton Schwyz. Die rücksichtslosen Wachstumsexzesse, an denen der ganze Kanton krank und welche den Kommunen stetig wachsende Infrastruktur- und Finanzprobleme beschert haben, können mit diesen Massnahmen unterbrochen werden. Die Reduzierung der Bauvolumen, die sich allein schon aus dem Verbot des Fremddeponierens von Baustellen-Aushub ergibt, ermöglicht eine schnell wirksame Problemlösung mit vielschichtiger Korrekturwirkung und neuer Attraktion als Lebens- und Wirtschaftsraum.</p>	<p>Bemerkung Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Erläuterungsbericht	E_Berichterstattung	<p>Antrag Die pauschale "Lenkung des Wachstums in den urbanen Raum" ist zu streichen und zu ersetzen durch Lenkungsmassnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Raumplanung.</p> <p>Begründung Der vorgeblich "urbane Raum" ist der am stärksten emissionsbelastete Raum des Kantons. Er besitzt keine gesunden Wachstumsvoraussetzungen mehr. Die Schwerpunktsetzung "Wachstum" ist falsch. Qualitätsverbesserung im "urbanen Raum" ist das Erfordernis, alles andere bewirkt sowohl kommunal und regional als auch kantonal lediglich Problemverschärfung, Lebensqualitätszerstörung und Kostenexplosion zugunsten des Gewinns weniger Einzelner ohne Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg für das Gemeinwesen.</p>	<p>Bemerkung Das hauptsächliche Wachstum von Einwohnern und Beschäftigten wird in den urbanen Räumen des Kantons stattfinden. Einer qualitätsvollen Inenentwicklung mit Grünräumen für die Siedlungsökologie ist dabei vertärkt nachzuleben. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus der Würdigung des Bundes zur Berichterstattung.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Erläuterungsbericht	E_B-5 Arbeitszonen	<p>Antrag Die Verankerung von ESP-Arbeitsgebieten und Umstrukturierungsgebieten im Richtplan ist zu streichen.</p> <p>Begründung Die Klassierung der Arbeitsplatzgebiete von "überkommunaler und kantonaler Bedeutung" darf erst erfolgen, wenn die entsprechenden kommunalen Grundlagen erarbeitet sind. Sie erfolgte unter Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zentralistisch und ohne Berücksichtigung der prioritären kommunalen Rahmenbedingungen und Erfordernisse (Beschaffung der Planungsgrundlagen, UVP, grundsätzliche Interessenabwägungen, öffentliche Diskussion, Abstimmung).</p>	<p>Bemerkung Gemäss Raumplanungsgesetz nehmen Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam raumwirksame Tätigkeiten wahr und stimmen die Planungen aufeinander ab. Eine gesamtheitliche Koordination zwischen Kanton und Gemeinden stellt eine optimale Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sicher und stärkt damit die Standortattraktivität des Kantons.</p> <p>Insbesondere hat der Kanton seine hoheitlichen Aufgaben bei den Kantonsstrassen, beim öffentlichen Verkehr, beim Orts- und Denkmalschutz, bei der Wirtschaftsförderung, bei der Raumplanung und ganz allgemein koordinierend wahrzunehmen.</p> <p>Die Standortgemeinden sind aber für die Umsetzung von ESP verantwortlich. Die Festlegung von prioritären Standorten werden mit den Gemeinden abgestimmt. Das Engagement des Kantons bei der Umsetzung wird grossmehrheitlich begrüsst.</p> <p>Insofern stellt die ESP-Politik des Kantons keine Verletzung der kommunalen Planungshoheit dar, zumal die Beschlüsse des Richtplans «nur» behördenverbindlich sind. Für die grundeigentümerverbindliche Umsetzung bleiben die erwähnten Erfordernisse und Rahmenbedingungen gewahrt.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Erläuterungsbericht	E_B-5 Arbeitszonen	<p>Antrag Die Festsetzung der 1. Priorität für "überkommunale Arbeitsplatzgebiete" ist zu löschen. Die Formulierung: "Im kantonalen Richtplan soll zudem ein Planungsauftrag an die Gemeinden formuliert werden, um die für die angestrebte Entwicklung notwendigen Aufgaben zu klären" ist zu löschen.</p> <p>Begründung Die Prioritäten-Beauptung zu den "überkommunalen Arbeitsplatzgebieten", wonach "jene der 1. Priorität (...) ein kurz- bis mittelfristiges Entwicklungspotenzial besitzen" ist falsch. Für die "angestrebte Entwicklung" besteht keine tatsächliche und rechtliche Grundlage. Fundierte und umfassende Abklärungen und Volksentscheide zur behaupteten "angestrebten Entwicklung" und vorgeblicher "notwendiger Aufgaben" existieren nicht. Hier handelt es sich um einen unhaltbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Den Gemeinden kann kein entsprechender PlanungsaUFTRAG mit hohen Kostenfolgen erteilt werden.</p>	<p>Bemerkung Die überkommunalen und kantonalen Arbeitsplatzgebiete bezeichnen wichtige Gebiete mit einem aktuellen oder künftigen Entwicklungspotenzial. Sie betten sich in die kantonale wirtschaftliche Entwicklungsstrategie ein, wonach im Kanton weitere Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Kanton und Gemeinden sind gemeinsam zuständig für ihre Entwicklung. Die überkommunalen Arbeitsplatzgebiete der 1. Priorität besitzen eine günstigere Ausgangslage, als jene der 2. Priorität, und der kantonale Richtplan gibt sektorbezogene Hinweise oder Vorgaben zum weiteren Vorgehen vor. Der kantonale Richtplan übernimmt hierbei eine übergeordnete strategische Lenkung. Die konkrete, verbindliche Umsetzung erfolgt auf der Gemeindeebene. Hierfür sind allerdings je nach Gebiet weitergehende Planungen nötig. An einer Priorisierung von Arbeitsplatzgebieten (inkl. Hinweise für das weitere Vorgehen) wird festgehalten.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Erläuterungsbericht	E_V-3 Öffentlicher Verkehr	<p>Antrag Die Falschbehauptung V-3.3.3-08 Pfäffikon: "Die erwünschte langfristige Weiterentwicklung des Busbahnhofs ist unbestritten" ist zu löschen. Die Vorgabe "Für den definitiven Busbahnhof muss noch ein alternativer Standort gesucht werden" ist zu löschen. Der Koordinationsstand "Festsetzung" ist zu streichen.</p> <p>Begründung Es liegt keine tatsächliche und rechtliche Grundlage für die Behauptung vor, es sei die langfristige Weiterentwicklung des Busbahnhofs ERWÜNSCHT. Auch kann keine Rede davon sein, dies sei UNBESTRITTEN. Die Verlegung des Busbahnhofs weg vom Bahnhof wurde in der Gemeinde Freienbach nie öffentlich zur Diskussion gestellt. Es gibt hierzu keine "Wünsche" und Zielvorgaben durch die Stimmbürger. Die Verlegung des Busbahnhofs vom heutigen Standort ist aus raumplanerischer und ökologischer Sicht unhaltbar. Ebenso die Behauptung, es handle sich beim kostenintensiv und stabil gebauten heutigen Busbahnhof Pfäffikon nur um ein Provisorium. Für einen Koordinationsstand "Festsetzung" fehlen sämtliche Voraussetzungen.</p>	<p>Bemerkung Mit dem Masterplan der SBB wurde aufgezeigt, dass bei einem allfälligen langfristigen Ausbau der Bahninfrastruktur der Busbahnhof nicht mehr an seiner heutigen Position bleiben kann. Für den Busbahnhof wird dann eine neue Position (Standort) benötigt. Diese soll weiterhin kurze, sichere und bequeme Umsteigemöglichkeiten zwischen Bus - Bahn und Bus - Bus erlauben.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Busbahnhofs ist bei Kanton, Gemeinde und SBB unbestritten.</p> <p>Für die langfristige Entwicklung des Busbahnhofs Pfäffikon SZ ist der Koordinationsstand auf Zwischenergebnis zu belassen.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>
Erläuterungsbericht	E_L-4 Fruchtfolgeflächen	<p>Antrag Der ERHALT der Fruchtfolgeflächen ist im Richtplan als Grundsatz OHNE AUSNAHMEN zu verankern. Jegliche Kompensation für Einzonungen (B-3.2 und B-5.2) ist zu streichen, die Kompensationspflicht muss wegfallen zugunsten einer Erweiterung der noch vorhandenen Bestände im Kanton Schwyz. Ergeben sich Möglichkeiten zur Erweiterung der Fruchtfolgeflächen, so sind diese im kantonalen Richtplan aufzuführen und genau zu bezeichnen. Für die entsprechenden Erweiterungen sind Anreize zu schaffen. Diese im übergeordneten Interesse der Landesversorgung notwendigen planerischen Vorleistungen sind zeitnah zu erbringen.</p> <p>Begründung Der schlechte Selbstversorgungsgrad der Schweiz erfordert dringend einen prioritären Schutz der wenigen, noch verbliebenen Fruchtfolgeflächen. Kompensationslösungen zugunsten von Bauland-Einzonungen sind deshalb inakzeptabel. Hingegen ist mit dem Richtplan eine kontinuierliche Wiederherstellung ehemaliger und Gewinnung neuer FFF zu beschreiben und ohne Verzögerung gemäss RPG voranzutreiben.</p>	<p>Bemerkung Der Sachplan FFF überlässt den Kantonen festzulegen, in welchen Fällen kompensiert werden muss. Da der Kanton Schwyz über Reserven gegenüber dem vom Bund geforderten minimalen Kontingent verfügt, wird der Spielraum genutzt, bestimmte Vorhaben oder Flächen von der Kompensationspflicht zu befreien.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Erläuterungsbericht	E_W-5 Deponien	<p>Antrag Die Richtplanung betr. Deponien ist zu sistieren, bis die erforderlichen Bedarfsnachweise und aktualisierte Vorgaben/Leitlinien durch die Stimmbürger in den Gemeinden festgelegt sind. Für die Planungsprognosen sind vor der Weiterbearbeitung der Deponie-Richtplanung aktuelle Daten zu beschaffen und offenzulegen. Die vorliegenden, offensichtlich unrealistischen Bedarfszahlen sind zugunsten besserer Planungssicherheit und -Qualität sowie zugunsten der Ressourcenschonung massiv nach unten zu korrigieren.</p> <p>Begründung Plebiszite über Materialabbau und Deponien im kommunalen Bereich dürfen nicht durch zentralistische Zwangsanordnungen unterminiert werden. Der behauptete, extrem hohe, langfristige Deponie-Bedarf beruht nicht auf aktuellen Grundlagen, sondern bezieht sich auf grob falsche Kontext-Einschätzungen und Zahlen, die völlig aus der Luft gegriffen oder schlichtweg veraltet sind. Auch missachtet die kantonale Richtplanung, dass der Aushub inskünftig auf den Bau-Arealen belassen werden muss, was die Volumina der zukünftigen Neubauten evident reduzieren wird. Die heutigen, grossflächigen Baugruben werden absehbar aus mehreren Gründen (Geänderte Markt Voraussetzungen, fehlende Ressourcen, neue Technologien etc.) nicht mehr möglich sein und das Fremddeponieren von Aushub wird massiv zurückgehen. Die gravierend negativen ökologischen Auswirkungen der Deponietätigkeiten und die extrem hohen Altlasten-Entsorgungskosten stehen im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung.</p>	<p>Bemerkung Im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Anpassung gibt es nur eine Anpassung im Bereich der Deponien, namentlich die Festsetzung der Deponie Lehweid Erweiterung in der Gemeinde Unteriberg. Die Festsetzung der Deponie Lehweid Erweiterung hat insofern Priorität, da die Erweiterung Auswirkungen auf die Fortsetzung des Deponiebaus der bestehenden Deponie Lehweid hat. Darum konnte nicht auf die Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung bzw. auf die darauffolgende Richtplananpassung gewartet werden.</p> <p>Anpassung KRP nein</p>